

# Satzung

## des Vereins zur Förderung des Jugendbildungshauses Am Knock in Teuschnitz

### § 1 Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Jugendbildungshauses Am Knock“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Teuschnitz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenerwerbswirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck dieses Vereins ist
  - (1) die Verwendung des Jugendbildungshauses Am Knock und der Zeltplätze als Jugendübernachtungs- und Tagungsstätte zu fördern,
  - (2) Veranstaltungen im Sinne des Trägers „Jugendamt der Erzdiözese Bamberg“ anzuregen,
  - (3) sich für die Erhaltung und dem Ausbau der baulichen und technischen Möglichkeiten des Jugendbildungshauses Am Knock einzusetzen,
  - (4) auf die Bewahrung der Natur als ökologische Lebensgrundlage zu achten,
  - (5) auf geistliches Leben in der Tradition des Franz von Assisi in ökumenischer Zielsetzung hinzuwirken,
  - (6) in der Öffentlichkeit für die Belange des Jugendbildungshauses in positiver Weise einzutreten.
- (b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (c) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall sämtlicher bisheriger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Jugendamt der Erzdiözese Bamberg, das dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Jugendbildungshauses Am Knock“ in Teuschnitz zu verwenden hat. Schriftliche Unterlagen sind gesondert durch das Jugendamt der Erzdiözese aufzubewahren.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a) institutionellen Mitgliedern
  - b) Mitgliedern
  
- (7)
  - a) Institutionelle Mitglieder sind insbesondere Kirchengemeinden, Vereine, Verbände, und Vereinigungen. Stimmberechtigt ist jeweils ein bevollmächtigter Vertreter dieser Institution.
  - b) Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. b.) können alle natürlichen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

### § 4 Finanzierung und Beiträge

- (1) Der Verein bestreitet seinen Aufwand aus Mitgliedsbeiträgen, aus Erlösen von Veranstaltungen, sowie aus Spenden und sonstigen Einnahmen. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Verein gibt sich eine Finanzordnung.

### § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- (8) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### § 6 Mitgliederversammlung

- (9) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Die Versammlung ist von einem der zwei Vorsitzenden zu leiten.
  
- (10) Der Vorstand hat je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Einladung muss Tageszeit und Ort angeben. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
  
- (11) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, über Satzungsänderungen, über die Wahl- und Geschäftsordnung und über die Finanzordnung, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Sie entlastet und wählt den Vorstand auf 4 Jahre. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 4 Jahre 2 Revisoren bzw. Revisorinnen, die die Kassenprüfung durchführen und über das Ergebnis der Prüfung der Versammlung Bericht erstatten.
  
- (4) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
  
- (b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach Absatz 2 eingeladen wurde.
  
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anders bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Fördervereins des Jugendbildungshauses Am Knock bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von einem Viertel der Mitglieder.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - (a) einem 1. Vorsitzenden bzw. einer 1. Vorsitzenden
  - (b) einem 2. Vorsitzenden bzw. einer 2. Vorsitzenden
  - (c) einem Kassier bzw. einer Kassiererin
  - (d) einem Schriftführer bzw. einer Schriftführerin
  - (e) drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Er tritt auf Einladung durch den Vorsitzenden je nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. Er/Sie leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden alleine vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (5) Der Kassier bzw. die Kassiererin führt die Vereinsrechnung. Diese ist 2 Wochen vor einer jährlichen Mitgliederversammlung durch die Revisoren bzw. Revisorinnen zu prüfen.
- (6) Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin führt über alle Sitzungen des Vorstandes und über alle Mitgliederversammlungen ein Protokoll. Dieses ist von ihm bzw. von ihr und von dem Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin zu unterschreiben.

## **§ 8 Beitritt, Austritt, Ausschluss**

- (1) Der Beitritt in den Verein wird schriftlich erklärt.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres, durch schriftliche Erklärung möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das dem Vereinszweck grob zuwiderhandelt, aus dem Verein ausschließen.

## **§ 9 Anrufungsrecht**

Wenn der Vorstand einer Person den Eintritt in den Verein verweigert, so steht dieser Person ein Anrufungsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Beitritt zum Verein.

## **§ 10 Wirksamkeit der Satzung**

Sollte ein Paragraph der Satzung unwirksam werden, zieht dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Satzung mit sich.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung und jeweilige Änderungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.  
Die Beschlussfassung dieser Satzung erfolgt heute am 19.04.2002.